

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

044/13

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:
Frau Erika
Neumaier-Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
11.03.2013

1. **Betreff:** Beteiligung der Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (EWO) an der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft;
Änderung der Satzung, Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals mit gleichzeitigem Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 III AktG.

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	29.04.2013	öffentlich
2. Gemeinderat	13.05.2013	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

- Der Gemeinderat stimmt der als Anlage beigefügten Änderung der Satzung der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft zu (**Anlage 1**).
- Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung des Grundkapitals von 100.000 EUR auf 112.047 EUR zu. Gleichzeitig stimmt der Gemeinderat zu, dass das Bezugsrecht der Altaktionäre gem. § 186 Absatz 3 Aktiengesetz durch Hauptversammlungsbeschluss ausgeschlossen wird und die neuen Aktien an die Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in Achern ausgegeben werden.
- Der Gemeinderat ermächtigt die Oberbürgermeisterin Edith Schreiner in der Hauptversammlung der AG der Änderung der Satzung, der Erhöhung des Grundkapitals und dem Beschluss über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe der neuen Aktien an die Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG zuzustimmen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

044/13

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 7, Abteilung 7.0	Bearbeitet von: Frau Frau Erika Neumaier-Klaus	Tel. Nr.: 82-2533	Datum: 11.03.2013
---	--	----------------------	----------------------

Betreff: Beteiligung der Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (EWO) an der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft;
Änderung der Satzung, Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals mit gleichzeitigem Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 III AktG.

Sachverhalt/Begründung:

Mit der Gemeinderatsvorlage 070/12 vom 15.10.2012 hat der Gemeinderat bereits der Beteiligung der EWO an der E-Werk Mittelbaden AG & Co. KG sowie an der E-Werk Mittelbaden Verwaltungs-AG (Kommanditist der AG & Co. KG) zugestimmt. Auch wurde die damit zusammenhängende Änderung der Satzung der E-Werk Verwaltungs-AG beschlossen. Ziel war und ist es, dass die EWO an beiden Gesellschaften – so wie auch die bisherigen Gesellschafter – im gleichen prozentualen Umfang beteiligt ist (EWO jeweils mit 10,75 %).

Hierzu muss eine Erhöhung des Grundkapital der AG von 100.000 EUR auf 112.047 EUR beschlossen werden und gleichzeitig müssen die „Alt-Aktionäre“ auf den Bezug von Aktien aus dieser Kapitalerhöhung verzichten (§ 186 III Aktiengesetz).

Da in der letztjährigen Beschlussfassung dieser Bezugsrechtsverzicht fehlte, konnten die erforderlichen Beschlüsse in der Hauptversammlung der Verwaltungsaktiengesellschaft noch nicht gefasst werden. Dies wird mit dieser Beschlussvorlage nachgeholt. Ansonsten ergeben sich im Vergleich zur GR-Vorlage 070/12 keine inhaltlichen Veränderungen.

Die wesentlichen Veränderungen im Einzelnen:

1. Zweck der vorgeschlagenen Maßnahmen ist die Aufnahme der Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.KG in die Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft als weiterer Gesellschafter, nachdem sie durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG vom 06.12.2012 deren weitere Kommanditistin geworden ist. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Grundkapitals von 100.000 EUR auf 112.047 EUR bei Ausgabe der dadurch entstehenden neuen Aktien ausschließlich an die Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.KG wird erreicht, dass nicht nur die Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.KG mit dem gleichen Prozentsatz als Aktionärin am Grundkapital der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft beteiligt ist wie als Kommanditistin am Festkapital der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG, sondern auch, dass die prozentual gleichen Beteiligungen der übrigen Gesellschafter an der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft einerseits und der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG andererseits gewahrt bleiben.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

044/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:
Frau Frau Erika
Neumaier-Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
11.03.2013

Betreff: Beteiligung der Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (EWO) an der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft;
Änderung der Satzung, Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals mit gleichzeitigem Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 III AktG.

Die Ausgabe aller neuen Aktien an die Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.KG als neuer Gesellschafterin ist nur möglich, wenn das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre gemäß § 186 Abs. 1 Aktiengesetz ausgeschlossen wird. Der Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt gemäß § 186 Abs. 3 Aktiengesetz im Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals und bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 hat der Vorstand der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts zugänglich zu machen und darin den vorgeschlagenen Ausgabebetrag zu begründen. Dieser Bericht ist als **Anlage 2** beigefügt.

2. Durch die Kapitalerhöhung wird es zu einer Neuverteilung der Aufsichtsratssitze kommen. Für die Großaktionäre (EnBW kommunale Beteiligungs-GmbH, Offenburger Stromholding und Stadt Lahr) wird sich die Anzahl der zu entsendenden, bzw. zu wählenden Aufsichtsräte von bisher je drei Sitzen auf künftig je zwei Sitze wie folgt reduzieren. Das Vorschlagsrecht für die drei weiteren Aufsichtsratssitze haben gemäß der vorgeschlagenen geänderten Satzung die ewo Beteiligungsgesellschaft, die Mitarbeiter des E-Werks sowie die kommunalen Kleinaktionäre.

Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungs-AG Aufsichtsrat	bisher	Neu
Stadt Lahr	3	2
EnBW (bisher eigentl. 3, aber 1 Sitz an Arbeitnehmer abgetreten)	2	2
Stadt Offenburg	3	2
Sonstige Gemeinden	0	1
EWO	0	1
Arbeitnehmer (von EnBW)	1	1
Gesamt	9	9

3. In der Satzung der Verwaltungs-AG wird für bestimmte Beschlüsse im Aufsichtsrat ein Mehrheitserfordernis von 80% statt bisher 75% eingeführt. Damit bleiben für die Großaktionäre faktisch die Sperrminoritäten erhalten. Auf die als Anlage beigefügten Synopsen wird verwiesen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

044/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:
Frau Frau Erika
Neumaier-Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
11.03.2013

Betreff: Beteiligung der Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (EWO) an der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft;
Änderung der Satzung, Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals mit gleichzeitigem Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 III AktG.

Die oben genannten Beschlüsse sind keine Geschäfte laufender Verwaltung i.S.v. § 44 Abs. 2 GemO und fallen somit in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.